

# NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES ALLGÄU-WALSER-PASS FÜR GÄSTE UND ZWEITWOHNUNGSBESITZER

## 1. Rechtsgrundlagen; Beteiligte

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln, soweit mit dem Gast rechtswirksam vereinbart, die Nutzung des Allgäu-Walser-Passes, nachfolgend „AWP“ abgekürzt.

1.2. Nachstehend bezeichnen die Begriffe

a) „**Passinhaber**“: alle **Beherbergungsgäste und Zweitwohnungsbesitzer** in teilnehmenden Gemeinden (in Gemeinden, die Kurbeitrag erheben, jedoch nur soweit diese nach den dortigen Bestimmungen kurbeitragspflichtig sind) als berechnete Karteninhaber

b) „**Gemeinde**“: Die am Vertriebssystem des Allgäu-Walser-Passes beteiligten Gemeinden

c) „**Angebote**“: Die Besuchs-, Besichtigungs-, Vorteils-, Ermäßigungs- und Benutzungsleistungen, die als Programme auf den AWP aufgebucht werden und die sonstigen in der Beschreibung des AWP bzw. den ergänzenden Informationen aufgeführten Leistungen und Angebote

d) „**Leistungserbringer**“: Diejenigen Unternehmen, Selbstständige, Institutionen, Gemeinden und sonstigen Betreiber, welche die Leistungen der ausgeschriebenen Angebote im Rahmen der aufbuchbaren Programme des AWP erbringen

1.3. Die **Allgäu-Walser-Service GmbH, nachstehend „AWS“ abgekürzt**, ist als Diensteanbieter nach § 2 Telemediengesetz Betreiber der Internetplattform des AWP. Die AWS verschafft als Diensteanbieter auf gesetzlicher Grundlage über den AWP den technischen Zugang zu den Angeboten nach Ziff. 1.2. c). Sie ist nicht Vermittler der Angebote und schließt keine Verträge über die tatsächliche Nutzung der Angebote im eigenen Namen oder namens oder in Vertretung der Leistungserbringer mit den Gästen ab. Die Stellung der AWS als Leistungserbringer und Reiseveranstalter des VIEL PASS nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 7. bleibt hiervon unberührt.

1.4. Die Angebote nach Ziff. 1.2. c), welche vom Gast in Anspruch genommen werden können, sind **keine vertraglichen Leistungen der Gemeinden und nicht Bestandteil** der Kurleistungen derjenigen Gemeinden, welche Kurbeiträge erheben und für die der Gast den Kurbeitrag entrichtet.

1.5. Die Gastgeber der teilnehmenden Gemeinden sind in Bezug auf die Ziff. 1.2. c) beschriebenen Angebote, weder Reiseveranstalter, noch Leistungserbringer verbundener Reiseleistungen, noch Vermittler einzelner Reiseleistungen. Sie sind gegenüber dem Gast lediglich technische Kontaktstelle zur Aktivierung des AWP für den Gast im Zuge der Buchung von dessen Unterkunft beim Gastgeber.

## 2. Rechtsverhältnis zu den Leistungserbringern

2.1. Mit der Bestellung/Reservierung der Angebote, soweit eine solche erfolgt, andernfalls mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der in Ziff. 1.2. c) bezeichneten Angebote kommt zwischen dem Passinhaber und dem Leistungserbringer ein Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnis zustande.

2.2. Die Leistungserbringer erbringen die für die Programme des AWP ausgeschriebenen Angebote nach Maßgabe ihrer allgemeinen geschäftlichen Verhältnisse in Bezug auf Art und Umfang der Leistungen, Örtlichkeiten, Geschäftszeiten, persönliche und sachliche Voraussetzungen des Passinhabers für die Inanspruchnahme (Siehe hierzu Ziff. 5.1.) und sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände.

2.3. Soweit rechtswirksam vereinbart oder allgemeingültig gelten für das Nutzungsverhältnis zwischen Passinhaber und Leistungserbringer die Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers.

## 3. Aktivierung des AWP; Nutzungsberechtigung; Nutzungsbedingungen; Nutzungsdauer

3.1. Die Nutzungsberechtigung des AWP wird – nur nach der hierfür zwingend erforderlichen Zustimmung des Gastes zur Geltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen – durch Freischaltung eines QR-Codes in elektronischer Form hergestellt. Soweit die Aktivierung und Nutzung des AWP bei nicht-elektronischer Nutzung durch Übergabe eines Blattes mit dem QR-Code erfolgt, hat der Passinhaber die Nutzungsbedingungen für sich und die von ihm vertretenen Personen durch schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Meldeschein anzuerkennen.

3.2. Der Passinhaber hat bei sämtlichen Angeboten des AWP vor Beginn der Nutzung die Nutzungsberechtigung durch Präsentation des QR-Codes mittels eines elektronischen Endgeräts (Mobilfunktelefon, Tablet) oder in ausgedruckter Form unaufgefordert nachzuweisen. Seine Identität und die der ihn begleitenden nutzungsberechtigten Personen hat der Passinhaber auf Verlangen durch Ausweispapiere mit Foto nachzuweisen.

3.3. Dem Passinhaber ist es, auch soweit er selbst Inhaber eines AWP ist, nicht gestattet, den AWP bzw. den elektronischen oder ausgedruckten QR-Code anderer Gäste zu nutzen, auch nicht, soweit es sich um Familienangehörige, Ehegatten, Partner oder Mitreisende handelt.

3.4. Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich auf ständig wechselnde Gäste des Gastgebers sowie Zweitwohnungsbesitzer. **Nicht** nutzungsberechtigt sind daher insbesondere, mit der Folge, dass für diese Personen kein AWP bzw. kein QR-Code elektronisch oder als Ausdruck zur Verfügung gestellt bzw. genutzt werden darf:

a) **Privatvermieter, Pächter, Eigentümer** oder in sonstiger Weise Verfügungsberechtigte von Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie deren Ehegatten, Kinder und Verwandte, und zwar auch dann nicht, wenn sich diese tatsächlich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten,

b) **Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsleitungspersonen** (als gesetzliches Organ oder faktisch) von gewerblichen Beherbergungsbetrieben,

c) **Mitarbeiter (Angestellte, Freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten) von Gastgebern jeder Art** (gewerblich und privat) sowie die Angehörigen solcher Personen, d) **Inhaber, Geschäftsführungspersonen, Gesellschafter und Mitarbeiter** von Agenturen, die als gewerbliche Unternehmen oder als Selbstständige Unterkünfte im Auftrag der Eigentümer/Vermieter bzw. Inhaber im eigenen Namen vermieten oder als Vermittler vermarkten.

3.5. Die Regelungen in Ziff. 3.4. gelten auch für von Passinhabern nicht genutzte AWP bzw. QR-Codes, und zwar unabhängig davon, ob diese vom nicht nutzungswilligen Passinhaber entgeltlich und/oder unentgeltlich überlassen wurden oder ohne dessen Zustimmung und/oder Kenntnis in den Besitz eines Dritten gelangt sind.

3.6. Die Nutzungsberechtigung ist für Zweitwohnungsbesitzer auf den in der teilnehmenden Gemeinde jeweils geltenden Nutzungszeitraum beschränkt.

## 4. Leistungen, Angebote; Änderung von Angeboten; Entgelte

4.1. Die Beschreibung der im Rahmen der Programme des AWP aufbuchbaren Angebote ergibt sich aus den jeweiligen aktuellen Informationen der Kurverwaltungen und Tourismusstellen der Gemeinden. Anderweitige Beschreibungen sowie Auskünfte und Zusicherungen von anderer Seite als von den Gemeinden, insbesondere auch von Seiten der Gastgeber, haben keine Geltung.

4.2. Die Beschreibung der Angebote entsprechend der Regelung in Ziff. 1.2. c) stellt ausschließlich eine Beschreibung der aktuellen Ausgestaltung der Angebote in der momentanen Ausgestaltung dar. Sie sind keine Leistungsversprechen der Gemeinden, der Gastgeber, der AWS und der anderen beteiligten Stellen und begründen demnach keinen Leistungsanspruch des Gastes. Hiervon unberührt bleiben vertragliche Leistungsverpflichtungen und Entgeltspflichten von Angeboten, die außerhalb der kostenfreien Grundleistungen des AWP nach Ziff. 6. (Paketangebote) und Ziff. 7. (VIEL PASS) dieser Nutzungsbedingungen oder besonderen lokalen Angeboten auf den AWP als entgeltliche Leistungen aufgebucht werden.

4.3. Änderungen der kostenfreien Angebote des AWP nach Art, Zahl, Umfang, Dauer, Ablauf und sämtlichen Umständen der Inanspruchnahme, auch nach Aktivierung des AWP, nach Beginn des Aufenthalts des Gastes und während der Nutzungsdauer für die Zweitwohnungsbesitzer sind jederzeit möglich und zulässig.

4.4. Unbeschadet der Kurbeitragspflicht des Gastes (soweit von der Gemeinde ein Kurbeitrag erhoben wird und der Gast kurbeitragspflichtig ist) sind die Angebote des AWP **zuzahlungsfrei** und **nicht Bestandteil der Kurbeitragsleistungen**. Entgeltverpflichtungen des Passinhabers im Falle der Buchung von Paketangeboten nach Ziff. 6. und des VIEL PASS nach Ziff. 7. bleiben hiervon unberührt.

## 5. Obliegenheiten des Passinhaber

5.1. Es obliegt dem Passinhaber, sich vor Beginn der jeweiligen Nutzung bzw. einer eventuell erforderlichen Anmeldung/Reservierung und/oder der Anreise zum Leistungsort über die Voraussetzungen und Bedingungen der Inanspruchnahme der Leistung, insbesondere die Geschäftszeiten des Leistungserbringers, Witterungsbedingungen, erforderliche Ausrüstung und Kleidung sowie über eventuelle momentane Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle zu informieren.

5.2. Dem Passinhaber obliegt es, das elektronische Gerät mit dem QR-Code und die Nutzung des QR-Codes so zu sichern, dass nicht berechtigten Dritten eine Nutzung nicht möglich ist. Entsprechendes gilt im Falle der Nutzung des QR-Codes durch Papierausdruck für den entsprechenden Ausdruck.

## 6. Paketangebote

6.1. Mit dem AWP können nach dessen Aktivierung durch den Passinhaber selbst entgeltliche Angebote von Leistungspartnern (Paketangebote) als Programme auf den AWP zur Nutzung aufgebucht werden. Unbeschadet der Regelung in Ziff. 7. zum VIEL PASS handelt es sich bei diesen Angeboten durchgehend nicht um Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definition. Bei der Buchungsmöglichkeit solcher Paketangebote mit dem AWP handelt es sich insoweit ausschließlich um eine technische Funktionalität des AWP.

6.2. Die Gemeinden und die Gastgeber sind nicht Anbieter bzw. Leistungserbringer der Paketangebote nach Ziff. 6.1. und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter zustande kommt.

6.3. Für den Leistungsumfang der Paketangebote gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültigen aktuellen Leistungsbeschreibungen. Soweit rechtswirksam vereinbart oder nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemeingültig gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter dessen Geschäftsbedingungen.

6.4. Die Vornahme der Buchungen der Paketangebote obliegt ausschließlich dem Passinhaber mit der Funktionalität des AWP. Gemeinden und Gastgeber werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme ausschließlich als Hilfspersonen und nicht als Vermittler tätig. Sie sind zu Informationen über den Leistungsumfang der Paketangebote sowie zur Vornahme der Buchung für den Passinhaber nicht verpflichtet. Von Ihnen als Gefälligkeit erteilte Auskünfte sind für den Paketanbieter nicht verbindlich.

## 7. VIEL PASS

7.1. Mit dem **AWP** kann nach dessen Aktivierung der Passinhaber selbst das Angebot des VIEL PASS buchen. Es handelt sich insoweit ausschließlich um eine technische Funktionalität des **AWP**.

7.2. Die Gemeinden und die Gastgeber sind nicht Leistungserbringer des VIEL PASS und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und der **AWS** als Leistungserbringer des VIEL PASS und Vertragspartner des Passinhabers im Buchungsfall zustande kommt.

7.3. Für den Leistungsumfang des VIEL PASS gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültige aktuelle Leistungsbeschreibung. Soweit rechtswirksam vereinbart gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und der **AWS** die „Reisebedingungen für den VIEL PASS“.

7.4. Die Vornahme der Buchungen des VIEL PASS obliegt ausschließlich dem Gast selbst mit der Funktionalität des **AWP**. Gemeinden und Gastgeber werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme ausschließlich als Hilfspersonen und nicht als Vermittler tätig. Sie sind zu Informationen über den Leistungsumfang des VIEL PASS sowie zur Vornahme der Buchung für den Passinhaber nicht verpflichtet. Von Ihnen als Gefälligkeit erteilte Auskünfte sind für die **AWS** nicht verbindlich.

## 8. Missbrauchsverbot

8.1. Dem Passinhaber, welchem mit dem **AWP** elektronisch oder als Papierausdruck ein QR-Code zur Nutzung der Angebote zur Verfügung gestellt wurde, ist jedweder Missbrauch untersagt. Untersagt ist insbesondere

- a) eine Nutzung, die von anderen Personen als von Passinhabern als Gäste des Gastgebers vorgenommen wird und eine Nutzung, die auf einen fingierten Gastaufnahmevertrag zurückgeht, also auf Vereinbarungen mit dem Gastgeber, welche nicht tatsächlich die Erbringung und die entgeltliche Inanspruchnahme von Unterkunftsleistungen mit einem tatsächlichen Aufenthalt zum Gegenstand haben,
- b) den elektronisch übergebenen QR-Code in irgendeiner Form zu ändern oder zu kopieren,
- c) den QR-Code **weiterzugeben, zu vervielfältigen** oder dritten Personen (insoweit auch Familienangehörige, Partner oder Mitreisende) **die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen**, und zwar auch dann nicht, wenn der Inhaber des QR-Codes nicht beabsichtigt, diesen allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,
- d) die QR-Codes anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann nicht, wenn diese nicht beabsichtigten, den QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,
- e) elektronische Geräte, auf denen der QR-Code gespeichert ist bzw. Papierausdrucke nicht so sicher zu verwahren, dass Dritte hierauf keinen unbefugten Zugriff nehmen können,
- f) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Inhabers oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrolleinrichtung,
- g) durch unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder einen angeblich abhandelekommenen Papierausdruck mit QR-Code eine Ersatzausstellung zu erlangen.

8.2. Zu den Folgen missbräuchlicher Nutzung werden folgende Hinweise erteilt:

- a) Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur einmaliger Missbrauch grundsätzlich einen Anspruch der **AWS, der Gemeinden und der Gastgeber** auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den missbräuchlich Handelnden und eventuelle Mittäter. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten der missbräuchlich Handelnde zu tragen hat, geltend.
- b) Missbrauchsvorgänge stellen im Regelfall eine vollendete oder versuchte Straftat des Betruges oder der Leistungerschleichung dar. Die in Ziff. 8.2. a) Genannten erstatten insoweit ausnahmslos in jedem Fall eines Missbrauchs oder eines begründeten Verdachts auf Missbrauch Strafanzeige.
- c) Die in Ziff. 8.2. a) Genannten nehmen den missbräuchlich Handelnden auf Ersatz des ihnen entstehenden Schadens in Anspruch, insoweit auch auf den Ersatz von Bearbeitungskosten und Rechtsverfolgungskosten, und fordern für missbräuchlich in Anspruch genommene Leistungen eine marktübliche Vergütung bzw. veranlassen die betroffenen Leistungserbringer, eine solche zu fordern.
- d) Gastgeber und Leistungserbringer sind berechtigt und werden im Regelfall so verfahren, gegenüber Verantwortlichen des Missbrauchs Hausverbote, Betretungsverbote und Nutzungsverbote auszusprechen.

8.3. Die Gemeinde kann für die Bearbeitung eines Missbrauchsfalls, soweit sich der Missbrauch als begründet erweist, ein Bearbeitungsentgelt von bis zu € 100,- pro Vorgang vom Inhaber des **AWP** und/oder dem für den Missbrauch Verantwortlichen erheben. Dem Entgeltspflichtigen bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass durch die Bearbeitung keine oder geringere Kosten entstanden sind als der geltend gemachte Betrag.

## 9. Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung

Der Passinhaber wird im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hingewiesen, dass die **AWS**, die Gemeinden, die Gastgeber und die Leistungserbringer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die Vorgenannten verpflichtend würde, wird der Passinhaber hierüber in geeigneter Form informiert. Der Passinhaber wird für Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hingewiesen.